

schwert; dahero An. 1567. bey gehaltenem *Moderations-Tage* / Sie auff $\frac{1}{3}$. und darauff folgendes / seit Anno 1606. auff die Halbscheid / benantlich 480. fl. *moderirt* / auch bey denen seithero vorgangenen Reichs- und Kräiß-Anlagen / allerdinges gut geheissen worden; schreibet D. Knipschildt lib. 3. *de jur. & privil. civitat. Imperial. c. 32. fol. 891. seq.* wie dann in der Nürnbergischen *Repartition*, des Jahrs 1650. auch nicht mehr / als die besagte 480. fl. einkommen seyn. Zu Unterhaltung des Käyserlichen Cammergerichts seket D. Johann West / jährlich / *ordinarie* 275. fl. *cum augmento* 458. fl. 2 r. fr. 3. heller.

XIV. Mühlhausen / eine Reichs-Statt in Thüringen / gibt monatlich 40. zu Fuß / oder 160. fl. / und zum Cammergericht jährlich 75. und 125. fl.

XV. Goslar / eine Reichs-Stadt am Harzwald / deren Reichs-Anschlag Einer auff 30. zu Fuß seket. Die *DD. Reinkinal* / und *Wurffbain* / haben 100. zu Fuß / oder 400. fl. : Die Nürnbergische *Repartition* nur 60. fl. monatlich / so der halbe Theil von dem ersten Anschlag der 30. zu Fuß / oder 120. fl. dann diese Statt in großes Abnehmen gerathen. Zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts seket D. West / im Jahr / 1576. jährlich / *ordinarie* 102. fl. 32. fr. und / mit der Vermerung / 170. fl. 53. fr. 3. heller.

XVI. Nordhausen / eine Reichs-Statt in Thüringen / aber zu diesem Nider-Sächsischen Kräiße gehörig / hat vor diesem / monatlich 30. zu Fuß